

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.09.2013

**Geschäftszahl**

2011/15/0107

**Rechtssatz**

Es entspricht einem - insbesondere aus § 23 Z 2 EStG 1988 ableitbaren - Grundgedanken des Einkommensteuerrechtes, dass Einzelunternehmer und Mitunternehmer bei der Gewinnermittlung im Allgemeinen eine gleichmäßige Behandlung erfahren (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Juni 2002, 99/15/0115, VwSlg 7725 F/2002). Würde ein Betrieb nicht von einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), sondern von einem Einzelunternehmer geführt werden, so wäre es ebenfalls ausgeschlossen, bei der Gewinnermittlung Betriebsausgaben pauschal nach § 17 Abs. 1 EStG 1988 mit einem Prozentsatz der Umsätze zu berücksichtigen und zusätzlich uneingeschränkt (über die in § 17 Abs. 1 EStG 1988 genannten Aufwandsarten hinaus) alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen/Ausgaben in Abzug zu bringen.